

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruction über die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen im Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1835

I. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-9371](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9371)

Nach Ansicht des Gesetzes vom 15. November 1833 (Reggsblatt 1833, Seite 265.), die Ablösung des Zehnten von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffend, nach fernerer Ansicht der Vollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. (Reggsblatt 1834 Seite 83.) wird den großherzoglichen Domänenverwaltungen über ihre Mitwirkung beim Zehntablösungsgeschäft in Folge Erlasses großherzoglichen Finanzministeriums vom 6. Juni d. J. Nro. 3793—94. nachfolgende

I n s t r u k t i o n

ertheilt.

I.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n .

§. 1.

Die Domänenverwaltungen können bei der Zehntablösung in den Fall kommen, als Zehntberechtigte, als Zehntpflichtige, als Lastenberechtigte und als Finanzbehörde handeln zu müssen. Als Zehntberechtigte nämlich, wenn ein ihrer Administration anvertrauter Domänialzehnte abgelöst werden will; als Zehntpflichtige, wenn von der Ablösung eines Zehnten die Rede ist, der mit auf Domänialgütern ihres Bezirks haftet; als Lastenberechtigte, wenn auf einem abzulösenden Zehnten Dritter zum Vortheil des Domänenfiscus Lasten ruhen; als Finanzbehörde endlich, wenn es sich von Ablösung anderer als der Domänialzehnten handelt.

§. 2.

In welcher Eigenschaft aber auch die Domänenverwaltungen in jedem einzelnen Falle zu wirken haben, so muß dieß doch immerhin mit aller der Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Schnelligkeit geschehen, die der Vollzug eines so wichtigen Gesetzes mit Recht in Anspruch nimmt.

So wie das Gesetz die Zehntablösungen thunlichst begünstigt, so sollen auch die Domänenverwaltungen solche nach Kräften fördern, überall — wo sie zur Mitwirkung berufen sind — die von ihnen verlangt werdenden Aufklärungen willfährig ertheilen, und die baldige Erledigung jedes Ablösungsgeschäfts mit allem Eifer herbeiführen.

II.

B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n .

A. Wenn die Domänenverwaltung als Zehntberechtigte handelt.

a) V o r a r b e i t e n .

§. 3.

Für jetzt und bis zum 1. Jänner 1838 kann zwar die Ablösung nach §. 23. des Gesetzes nur dann zu Stande kommen, wenn der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen sich deßhalb in freiwilliger Uebereinkunft verständigen.